

Fristen und Hinweise Antragstellung

„De-minimis“: 01. Okt. 2012 bis 28. Feb. 2013

Weiterbildung: 01. Okt. 2012 bis 28. Feb. 2013

Ausbildung: 01. Jan. 2013 bis 30. Sep. 2013

Die Antragstellung sollte möglichst auf elektronischem Wege erfolgen. Die Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich.

Die Antragsbearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Antragsingangs. Maßgeblich ist das Datum, zu welchem der Antrag vollständig und unterschrieben beim Bundesamt für Güterverkehr vorliegt.

Die Zuwendung wird erst **nach** Vorlage und Prüfung des amtlichen Verwendungsnachweises nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses der Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde, frühestens jedoch zum **01. Januar 2013**.

Antragsformulare

Die Antragsformulare sowie entsprechende Ausfüllanleitungen und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.bag.bund.de.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes unter www.bag.bund.de. Sie finden hier unter anderem die den Förderprogrammen zugrundeliegenden Förderrichtlinien und Maßnahmenkataloge, Ausfüllhinweise sowie einen Katalog von häufig gestellten Fragen.



Bundesamt für Güterverkehr

Postfach 19 03 11
50500 Köln

Service-Nummer: 0221 5776-2699
(Mo.-Do. 9-11:45 u. 13:15-15 Uhr, Fr. bis 14:30 Uhr)

E-Mail:
„info.foerderprogramme@bag.bund.de“

Internet:
„www.bag.bund.de“

Stand: August 2012

Förderprogramme 2013



„De-minimis“

&

„Aus- und Weiterbildung“

Staatliche Förderung des Güterkraftverkehrsgewerbes

Im Zusammenhang mit der Einführung der Lkw-Maut wurde vereinbart, das deutsche Güterkraftverkehrsgewerbe zur Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in Europa durch bestimmte Mautharmonisierungsmaßnahmen zu entlasten.

Neben der bereits durchgeführten Absenkung der Kraftfahrzeugsteuer und dem Förderprogramm für die Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge (sog. Innovationsprogramm) werden seit 2009 auch im Jahr 2013 folgende weitere Fördermaßnahmen umgesetzt:

- Förderprogramm „De-minimis“ für Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes
- Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“ für Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, der Qualifizierung und Beschäftigung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs

Ansprechpartner und Bewilligungsbehörde ist in beiden Fällen das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Förderberechtigt sind Unternehmen, die gewerblichen Güterkraftverkehr oder Werkverkehr betreiben und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind. Schwere Nutzfahrzeuge in diesem Sinne sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

Förderprogramm „De-minimis“

Im Rahmen des „De-minimis“- Förderprogramms werden folgende Maßnahmentypen gefördert:

- Fahrzeugbezogene Maßnahmen (z. B. Fahrerassistenzsysteme, Sicherheitseinrichtungen, Partikelminderungssysteme)
- Personenbezogene Maßnahmen (z. B. Sicherheitsausstattung und Bekleidung des Fahr- und Ladepersonals bzw. Disponenten)
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung (z. B. Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung, Telematiksysteme)

Alle Maßnahmen werden jeweils mit bis zu 2.500 € je Fahrzeug gefördert.

Innerhalb des **Förderhöchstbetrages je Unternehmen** (1.500 € multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2012 auf das zuwendungs berechnete Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge) können für zuwendungs fähige Kosten Zuschüsse in Höhe von bis zu 90 % gezahlt werden. Die jährliche Zuwendung ist jedoch begrenzt auf maximal 25.500 € je Unternehmen.

Wichtig!

Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen **nicht vor dem 1. Januar 2013** und nicht vor **Eingang des Antrags** beim Bundesamt begonnen wurde.

Förderprogramm „Aus- und Weiterbildung“

Mit der Umsetzung des Förderprogramms „Aus- und Weiterbildung“ werden die folgenden Maßnahmen gefördert:

- betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer und zur Berufskraftfahrerin
- Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen in Form von Lehrgängen, Seminaren und Schulungen

Für betriebliche Ausbildungsverhältnisse zum Berufskraftfahrer/ zur Berufskraftfahrerin können pauschal zuwendungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 50.000 € je Auszubildenden gefördert werden. Von den zuwendungsfähigen Kosten werden bei kleinen und mittleren Unternehmen 50 % und bei Großunternehmen 43 % gefördert.

Für allgemeine Weiterbildungsmaßnahmen können innerhalb des Förderhöchstbetrages je Unternehmen (600 € multipliziert mit der Anzahl der zum 30. September 2012 zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge) für zuwendungsfähige Kosten Zuschüsse von 70 % (KMU) bzw. 60 % (Großunternehmen) gezahlt werden.

Wichtig!

Gefördert werden nur Maßnahmen, mit denen **nicht vor dem 1. Januar 2013** und nicht vor **Eingang des Antrags** beim Bundesamt begonnen wurde.